VERORDNUNG (EWG) Nr. 743/70 DER KOMMISSION

vom 23. April 1970

über die Festsetzung der Toleranzgrenze für die Fehlmengen, die sich auf Grund der Lagerung von Getreide bei der Interventionsstelle ergeben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 sieht neben einer festzusetzenden Toleranzgrenze vor, daß der Wert der Fehlmengen den Interventionsstellen angelastet wird ; die Fehlmengen beziehen sich sowohl auf die im Verlauf des betreffenden Wirtschaftsjahres eingebrachten Mengen, wie auf die zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände.

Den Witterungsverhältnissen in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft ist zwar Rechnung zu tragen, die Toleranzgrenze muß aber auf der Grundlage der normalen Lagerung von Getreide mit Merkmalen der Standardqualität berechnet sein ; daher muß diese Grenze so genau wie möglich festgesetzt werden, so daß sie in der gesamten Gemeinschaft und für sämtliche Getreidearten gleichartig ist.

Die festzulegende Toleranzgrenze ist am einfachsten in Prozenten auszudrücken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehene Toleranzgrenze wird für Getreide auf drei Tausendstel der während des betreffenden Wirtschaftsjahres übernommenen Mengen, erhöht um die zu Beginn dieses Wirtschaftsjahres gelagerten Mengen, festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.